

PETRA E [REDACTED]

226

RECHTSANWÄLTIN

Rechtsanwältin [REDACTED] 2 * 95326 Kulmbach

Amtsgericht

95326 Kulmbach

PETRA E [REDACTED]

95326 Kulmbach

[REDACTED] zstraße 2

Telefon 0 92 21 / [REDACTED]

Telefax 0 92 21 / 8 [REDACTED]

e-mail: RAinPE [REDACTED] @t-online.de

Amtsgericht Kulmbach
Eing. 20. SEP. 2011
Akt. Anl. KMKS

AZ: 09/330 -Ba-
(Bei Antwort und Zahlung bitte stets angeben)

Datum: 19.09.11

In der Nachlasssache
Maria Kirschner

Az.: VI 711/08

hatte ich mich während der Betreuungszeit nicht eingehend mit der familienrechtlichen Vergangenheit meiner Betreuten beschäftigt, was ich zur Betreuungsführung auch nicht benötigte. Aufgrund der Anfrage des Gerichtes über eine frühere Scheidung der Verstorbenen habe ich mit der Tochter, Frau Else Löw, Kontakt aufgenommen.

Diese berichtete mir, dass die Verstorbene erstmals mit einem Herrn Georg Herrmann verheiratet war. Es handelte sich hierbei um eine sogenannte Kriegssee, aus der dann sie, Frau Löw, am 20.07.1942 geboren worden war. Diese Ehe mit Herrn Georg Herrmann wurde ca. 1947/1948 geschieden, da Herr Herrmann eine andere Frau kennen gelernt haben soll. Sie, Frau Löw, habe ihren Vater, Herr Herrmann, nie kennen gelernt. Er habe sich auch nie um sie gekümmert und habe auch nicht in der Gegend gewohnt.

Ca. 1958 heiratete die Verstorbene dann Herrn Hans Hetz. Diese Ehe wurde nicht geschieden. Herr Hans Hetz beging so ca. 1967 Suizid durch Autoabgase. VI 71/66 → 14.3.1966

Zuletzt heiratete die Verstorbene dann Herrn Kirschner, der vor ihr eines natürlichen Todes starb.

Genauere Daten konnte mir Frau Löw nicht nennen. Zum Zeitpunkt der Scheidung 1947/1948 war sie gerade einmal 5 oder 6 Jahre alt. Das genaue Datum des Suizid des Herrn Hans Hetz ist Frau Löw auch nicht mehr erinnerlich. Schriftliche Aufzeichnungen hierüber hat sie auch

Rechtsanwalt [REDACTED]

Kulmbacher Bank eG
(BLZ: 771 900 00) Konto-Nr.: 2 572 478


Auch im Rahmen des Nachlassverfahrens wurde von ihm hierzu schon eine Entscheidung angestrebt. Das Betreuungsgericht hat sich in der dort vom Nachlassgericht angeforderten Stellungnahme entschieden gegen eine Einsicht in die Betreuungsakten ausgesprochen und es befürwortet, von den maßgeblichen Schriftstücken, insbesondere den Betreuungsgutachten, Kopien anzufertigen und diese zu den Nachlassakten zu nehmen und über diese somit eine beschränkte Akteneinsicht zu gewähren.

- 2 -

- 2 -

Es wird anheimgestellt, beim Nachlassgericht anzufragen, ob eine diesbezügliche Entscheidung bereits ergangen ist, damit im Falle eines Akteneinsichtsgesuchs im Zivilverfahren nicht sich widersprechende Entscheidungen ergehen.

Das Betreuungsgericht betont ausdrücklich, dass es an seiner im Nachlassverfahren geäußerten Rechtsansicht nach wie vor festhält. Die Betroffene hat sich nämlich stets und nachhaltig dagegen ausgesprochen, dass ihr Sohn Hans Hetz Akteneinsicht erhält, so z.B. bei der Anhörung vom 22.10.2007 (vgl. Bl. 598).


.....
W
Richter am Amtsgericht